Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von schädlichen Organismen

Vom 23. Februar 2021 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung[1)]), § 2 Abs. 1 Bst. a und § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft[2)]),

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen für schädliche Organismen.

[2] Als schädliche Organismen gelten:

a) Organismen, die regional bedeutsam sind und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder landwirtschaftliche Kulturen bedrohen.

b) Organismen, die gemäss Pflanzengesundheitsverordnung[3)] zu den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen mit verfügten Richtlinien gehören.

[3] Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Quarantäneorganismen und potenzielle Quarantäneorganismen im Sinn der Pflanzengesundheitsverordnung[4)].

1) SR 916.20
2) BGS 921.1
3) SR 916.20
4) SR 916.20

§ 2 Zuständigkeit

[1] Das Landwirtschaftsamt kann regional schädliche Organismen festlegen und ein Reglement erlassen.

§ 3 Massnahmen des Landwirtschaftsamtes

[1] Zur Überwachung und Bekämpfung von regional schädlichen Organismen kann das Landwirtschaftsamt in Absprache mit dem kantonalen Pflanzenschutzdienst (KPSD):

a) eine Meldepflicht anordnen;
b) eine Bekämpfungspflicht anordnen;
c) Gebiete mit geringer Prävalenz festlegen;
d) Informations- und Aufklärungskampagnen durchführen;
e) gezielte Kontrollaktionen von Kulturen, Betrieben und Grundstücken anordnen;
f) die Rodung von mit Schadorganismen befallenen Pflanzen oder die Vernichtung von Schadorganismen verfügen;
g) den Anbau und die Pflanzung von Wirtspflanzen untersagen;
h) die Rodung von Wirtspflanzen verfügen;
i) Schutzobjekte und Schutzgebiete definieren, in deren Umfeld besondere Massnamen getroffen werden müssen.

[2] Über die spezifischen Bekämpfungsmassenahmen im konkreten Fall entscheidet der KPSD. Er überprüft die Durchführung der Massnahmen und kann unter Benachrichtigung des Landwirtschaftsamts Vereinbarungen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abschliessen.

§ 4 Zutrittsrecht

[1] Den mit den Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen betrauten Organen ist der Zutritt zu Kulturen, Betrieben und Grundstücken zu gewähren.

§ 5 Pflicht der Gemeinden und Privaten

[1] Gemeinden und Private sind zur Durchführung der vom Landwirtschaftsamt angeordneten Massnahmen verpflichtet.

§ 6 Vergütungen

[1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt in einem Reglement folgende Vergütungen fest:

a) für den Arbeits- und Maschinenaufwand bei angeordneten Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen;

b) Ersatz für wirtschaftliche Schäden aufgrund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen.

[2] Vergütungen werden nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben nach Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[5)] gewährt.

[3] Entschädigungen von weniger als Fr. 300.– pro Einzelfall werden nicht ausgerichtet.

§ 7 Vollzug

[1] Das Landwirtschaftsamt ist mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt. Soweit erforderlich, koordiniert das Landwirtschaftsamt die Massnahmen mit weiteren betroffenen Fachstellen und umliegenden Kantonen.

5) SR 910.91

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.02.2021	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2021/012

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.02.2021	01.01.2021	Erstfassung	GS 2021/012